



# **Statuten**

**Verein Chapella Open Air**

# Statuten des Verein Chapella Open Air

## I. Allgemeines

### Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen **Verein Chapella Open Air**, hiernach Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Es gelten die Artikel 60 ff ZGB, soweit nicht durch diese Statuten eine Änderung vorgenommen wird. Der Verein hat seinen Sitz in 7526 Chapella.

### Artikel 2

Zweck

Der Verein bezweckt:

- Personen ohne Rücksicht auf Herkunft, Konfession, Alter und Geschlecht zusammenzufassen, die sich grundsätzlich für das Chapella Open Air interessieren.
- Die Organisation und Mithilfe bei der Durchführung des Chapella Open Airs, d.h. der Aufführung von kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen.
- Die Förderung und Beibehaltung des Chapella Open Airs als künstlerische und kulturelle Veranstaltung.
- Die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.
- Nicht wirtschaftliche Aufgaben und ist nicht gewinnorientiert.

## II. Mitglieder

Die männliche Schreibform steht nachfolgend immer für alle Geschlechter.

### Artikel 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

### Artikel 4

Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.

**Artikel 5**

Frei- und  
Ehrenmitglieder

Zu Frei- und Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche und juristische Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder das Chapella Open Air im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Generalversammlung zu.

**Artikel 6**

Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.

**III. Beginn und Ende  
der Mitgliedschaft****Artikel 7**

Eintritt

Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes, unter Bekanntgabe an die nächste Generalversammlung.

Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

Datenschutz

Mit der Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder automatisch zu, dass der Verein ihre Daten bearbeiten, aufbewahren sowie ausschliesslich innerhalb des Vereins weitergeben darf und dass Fotos auf die Website aufgeschaltet sowie anderweitig verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmung muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

**Artikel 8**

Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.

Mitglieder, welche die Pflichten versäumt, den Verein geschädigt oder durch ihr Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzt haben, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an die nächste Generalversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

**Artikel 9**

Vereinsjahr Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder****Artikel 10**

Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet,

- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,
- die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Die Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und antragsberechtigt.

**Artikel 11**

Passivmitglieder

Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

**Artikel 12**

Frei- und Ehrenmitglieder

Die Frei- und Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie unter Art. 10 aufgeführt, bei ihnen entfallen jedoch die finanziellen und aktiven Pflichten gegenüber dem Verein.

**V. Finanzen****Artikel 13**

Einnahmen

Die Einnahmen bestehen insbesondere aus:

- Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
- Subventionen, Geschenken und Unterstützungsbeiträgen
- Zinsen
- Erträgen aus dem Chapella Open Air

Ausgaben

Die Ausgaben bestehen insbesondere aus:

- Ausgaben zur Durchführung des Chapella Open Airs
- Werbekosten
- Versicherungen
- Ausgaben zur Förderung der Geselligkeit
- Diversem und Unvorhergesehenem

Rechnungsführung

Über die Einnahmen und Ausgaben wird durch den Kassier Buch geführt.

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die Mitglieder können nicht persönlich belangt

werden, jede Haftung der Mitglieder ist, vorbehaltlich einer vorsätzlichen Schadensverursachung, ausgeschlossen.

## VI. Organe

Organe

### Artikel 14

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Das Organisationskomitee

### Artikel 15

Generalversammlung  
Bestand

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie besteht aus den Aktivmitgliedern sowie den Frei- und Ehrenmitgliedern.

### Artikel 16

Generalversammlung  
Geschäfte

Der Generalversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

Als jährlich ordentliche Geschäfte:

- Wahl der Stimmentzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten.
- Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahlen
  - a) des Präsidenten
  - b) der weiteren Vorstandsmitglieder
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Statutenänderung
- Ausschluss eines Mitgliedes
- Auflösung des Vereins

### Artikel 17

Generalversammlung  
Fristen, Anträge

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher bekannt zu geben. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

a.o. Versammlung

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem

Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

### **Artikel 18**

Generalversammlung  
Leitung, Protokoll

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet. Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

### **Artikel 19**

Generalversammlung  
Abstimmungen, Wahlen

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 25 und 26 bleiben vorbehalten), bei Stimmengleichheit der Stichtscheid des Vorsitzenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

### **Artikel 20**

Vorstand  
Bestand, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Präsident wird namentlich durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit. Ist eine Ersatzwahl während einer Amtsdauer erforderlich, so ist der Neugewählte bis zur nächsten ordentlichen Wahl zum Vorstandsmitglied bestellt.

### **Artikel 21**

Vorstand  
Aufgaben, Kompetenzen

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statuarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Rechtsverbindlich zeichnet der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

**Artikel 22**

Vorstand  
Geschäftsführung

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäft erfordern. Die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes kann die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist.

Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

**Artikel 23**

Organisationskomitee

Das Organisationskomitee (OK) des Open Airs besteht aus mindestens einem Vorstandsmitglied und den Ressortchefs. Zum Aufgabenbereich des OK gehört die Planung und Durchführung inkl. die finanzielle Organisation des Open Airs.

Das Organisationskomitee und dessen Vorsitzende wird vom Vorstand gewählt.

Für die Arbeitsweise des OK gelten die Bestimmungen von Art. 22 sinngemäss.

## VII. Schlussbestimmungen

**Artikel 24**

Statutenänderung

Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

**Artikel 25**

Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung wird das Liquidationsvermögen einer steuerbefreiten und gemeinnützigen Organisation überschrieben.

**Artikel 26**

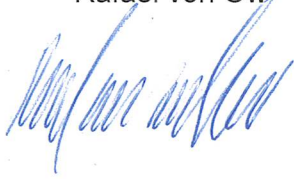
Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 15. September 2001. Sie wurden durch die Generalversammlung vom 23. März 2025 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Chur, den 23. März 2025

**Verein Chapella Open Air**

Der Präsident  
Rafael von Ow



Der Aktuar  
Pascal Benesch

